

Satzungsentwurf für einen Verein „Kulturregion Elbe“

Stand Juli 2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Kulturregion Elbe*
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, *die Stärkung der gemeinsamen kulturellen Identität in der Elbregion zu fördern, die Elbe als verbindendes Element bei den Elbanrainern zu verankern und die Identifikation mit der Elbe zu stärken. Dazu sollen bestehende kulturelle Angebote besser miteinander vernetzt werden. Einen Schwerpunkt der Arbeit bildet zudem die Stärkung der Kultur in ländlichen Räumen.*
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - *eine eigene Dachmarke und ein Logo,*
 - *gemeinsames Marketing und eine Buchungsplattform,*
 - *die Unterstützung oder Etablierung von Kulturveranstaltungen an wechselnden Orten.*
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts und Personengemeinschaft sein.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Gegen die Ablehnung des Antrages ist sie nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Amtszeit der von juristischen Personen als ihre Vertreter entsandten Personen sowie der von Einrichtungen entsandten und Personengemeinschaften benannten Personen

- beträgt vier Jahre, sie beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Mitgliederversammlung. Die wiederholte Entsendung bzw. Benennung ist zulässig
- (5) Der Geschäftsführer des Vereins ist Mitglied im Verein. Angestellte des Vereins sind von der Mitgliedschaft im Verein ausgeschlossen.
 - (6) Jedes Mitglied hat einen Vertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins zu benennen.
 - (7) Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts entsenden jeweils einen Vertreter

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch förmlichen Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, und zwar mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Arbeits- oder Dienstverhältnis zur entsendeten Einrichtung endet, die entsendete Einrichtung oder benennende Personengemeinschaft eine andere Person bestimmt, über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet ist oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgewiesen ist. Das Gleiche gilt bei Auflösung der Einrichtung oder der Personengemeinschaft. Im Übrigen gilt § 3 Absatz 4.
- (3) Nach Erörterung im Kuratorium macht der Vorstand einen Vorschlag über den Ausschluss des Mitglieds. Das ausscheidende Mitglied hat kein Anrecht auf das Vereinsvermögen
- (4) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Widerspruch kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Kuratorium

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. § 3 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 2. Satzungsänderungen,
 3. Die Festlegung der Schwerpunkte der Vereinsarbeit auf Vorschlag des Vorstandes,
 4. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
 5. Die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Kuratoriums,

6. Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes gemäß § 10,
7. Den Beschluss des vom Vorstand aufgestellten und vom Kuratorium empfohlenen Wirtschaftsplans,
8. Die Auflösung des Vereins gemäß § 17
9. Sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder nach etwaigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen, die der Vorstand vorgelegt oder die grundlegende Strukturentscheidungen zur Beförderung des in § 2 genannten Vereinszwecks betreffen.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung weitere Tagesordnungspunkte schriftlich einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Als anwesend gilt auch ein Mitglied, das durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied gemäß § 3 Absatz 6 vertreten wird.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, für Beschlüsse über die Berufung und Abberufung neuer Mitglieder eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bezüglich des Ausschlusses vom Stimmrecht gilt § 34 BGB.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Vorstandsvorsitzender ist der Geschäftsführer des Vereins. Der Stellvertreter ist eine vom Vorstandsvorsitzenden vorzuschlagende Person.
- (2) Dem Kuratorium vorzuschlagende Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung bestellt. Sollte die Mitgliederversammlung die vom Vorstandsvorsitzenden vorgeschlagene Person nicht als Stellvertreter bestellen, bestellt sie unverzüglich aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder einen Stellvertreter.
- (3) Mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses des Geschäftsführers des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Beschluss über seine Abberufung als Vorstandsvorsitzenden herbeizuführen. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vor.
- (4) Zur rechtswirksamen Vertretung genügt die Zeichnung durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter. Jeder ist für sich allein berechtigt, den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Stellvertreter soll jedoch nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden die Vertretung allein übernehmen. Diese Bindung gilt nur im Innenverhältnis.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung sowie unter Beachtung an die Beschlüsse des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung sowie unter Beachtung des Wirtschaftsplans. Er ist berechtigt, Projektleiter zu besonderen Vertretern im Sinne von § 30 BGB zu bestellen.
- (2) Der Vorstand hat das Kuratorium von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Er ist verpflichtet, das Kuratorium und die Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten des Vereins zu informieren. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. Die Regelung der Geschäftsverteilung des Vereins
 2. Die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen, sowie die Tagesordnung aufzustellen
 3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums vorzubereiten und durchzuführen
 4. Die Führung des Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesens, insbesondere die Aufstellung des Voranschlages zum Entwurf des Wirtschaftsplanes und dessen rechtzeitige Vorlage beim Kuratorium
 5. Die Vorlage des Tätigkeitsberichtes des Vereins für das vergangene Jahr bei der Mitgliederversammlung bis spätestens 1. April jeden Jahres
 6. Die jährliche Vorlage eines Arbeitsplanes beim Kuratorium für das jeweils folgende Jahr bis spätestens 30. Juni jeden Jahres
 7. Die eigenständige und eigenverantwortliche Bearbeitung der Aufgaben gemäß § 2.

§ 12 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus:
 - a) 8 Mitgliedern des Deutschen Bundestages
 - b) 7 Personen, die von den für Kultur zuständigen Ministerien der Bundesländer, die an der Elbe liegen benannt werden (eine Person pro Bundesland)
 - c) bis zu 6 im öffentlichen Sektor tätige Personen aus der Elb-Region.
- (2) Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme.
- (3) Das Kuratorium ist nur beschlussfähig, wenn *die Mehrheit / mindestens zwei Drittel* seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Jedes Kuratoriumsmitglied ist berechtigt, sich durch ein anderes Kuratoriumsmitglied oder eine zu benennende Person vertreten zu lassen.
- (4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
- (5) In Eilfällen kann das Kuratorium auch Beschlüsse im schriftlichen oder telegrafischen Verfahren im Umlaufverfahren fassen.
- (6) Für jede Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift wie bei einer Mitgliederversammlung anzufertigen.
- (7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 13 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium entscheidet in allen wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand nach dieser Satzung zuständig ist.
- (2) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Beschlussfassung über den Voranschlag zum Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr und Weiterleitung an die Mitgliederversammlung
 2. Die Einwilligung zum Abschluss, zur Änderung und zur Kündigung von Anstellungsverträgen für die Projektleiter sowie der Abschluss des Anstellungsvertrages für den von der Mitgliederversammlung zum Vorstandsvorsitzenden bestellten Geschäftsführers des Vereins
 3. Die Einwilligung zur Bestellung von Projektleitern zu besonderen Vertretern im Sinne von § 30 BGB
 4. Die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes des Vereins hinausgehen
 5. Die Erarbeitung von Vorschlägen für die Mitgliederversammlung zu Satzungsfragen und zur Auflösung des Vereins.
- (3) Das Kuratorium kann dem Vorstand Weisungen erteilen, soweit sich diese im Rahmen der in Absatz 2 genannten Aufgabenbereiche bewegen.
- (4) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Die erstmalige Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

§ 14 Fachbeiräte

Das Kuratorium kann im Einvernehmen mit dem Vorstand Fachbeiräte einberufen.

§ 15 Finanzierung

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag in Höhe von 100€. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eingeworbene Drittmittel werden im Wirtschaftsplan nachrichtlich dargestellt.

§ 16 Rechnungslegung

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins darf nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an ...
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder der bisherige Zweck des Vereins wegfällt